



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0575 Beschlussdatum: 16.03.2023
Beschluss-Nr.: STV 32/17/2023

Gegenstand: Bebauungsplan Nr. 129 „An der Südstraße“
hier Aufhebungsbeschluss

Behandlung: öffentlich
Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	16.02.2023	12	-	-	-	verwiesen
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	20.02.2023	8	-	-	-	beraten
Stadtentwicklungsausschuss	23.02.2023	9	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	02.03.2023	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	16.03.2023	33	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 02.02.2023

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage

- des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der Aufstellungsbeschluss (BS-Nr.: 37/02/19) vom 05.09.2019 für den Bebauungsplan Nr. 129 „An der Südstraße“ für die Fläche, begrenzt durch:

im Norden: die Eisenbahnstrecke zum Flugplatz Trollenhagen,
im Osten: die ehemalige Friedländer Bahn,
im Süden: die südliche Grenze des Flurstückes 18/9 (Gemarkung Neubrandenburg, Flur 2),
im Westen: die Südstraße und die westliche Grenze des Flurstückes 18/9 (Gemarkung Neubrandenburg, Flur 2),

wird aufgehoben und das Verfahren somit eingestellt.

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz ja, positiv*

Erläuterung: ja, negativ

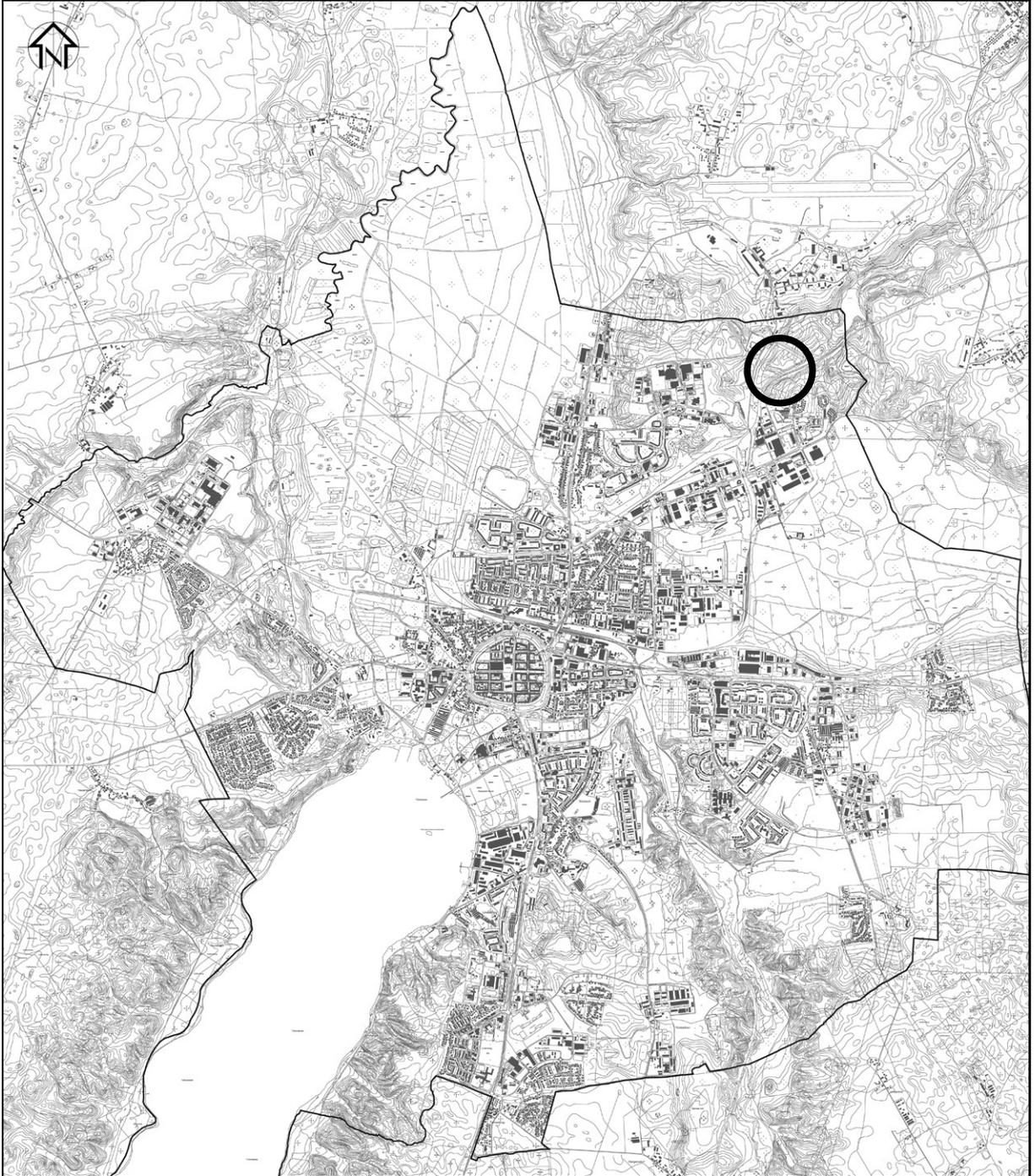
nein

Begründung:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 129 „An der Südstraße“ sollten die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohnungsbaustandortes geschaffen werden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.09.2019 (Beschluss Nr.: 37/02/19) von der Stadtvertretung gefasst.

Der gewählte Standort konnte jedoch nicht entwickelt werden. Die Entwicklung eines Wohngebietes an diesem Standort steht unter anderem im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. So lautet auch die Schlussbestimmung in der landesplanerischen Stellungnahme vom 09.12.2019: „Der Bebauungsplan Nr. 129 „An der Südstraße“ der Stadt Neubrandenburg ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht vereinbar.“ Kommunale Bauleitpläne sind nach § 1 (4) Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Sie sind einer Abwägung nicht zugänglich.

Aus diesen Gründen und im Ergebnis der Prüfung von Planungsalternativen zur Siedlungs- und Freiflächenentwicklung im nördlichen Stadtgebiet im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurde dem Flächeneigentümer die Aufgabe dieses Planungsziels empfohlen. Es handelt sich hierbei um die Aufhebung eines Beschlusses zu einem eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und nicht um die Aufhebung eines durch Satzung rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes.



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Bebauungsplan Nr. 129 „An der Südstraße“

Aufhebungsbeschluss

